

Anlagennutzungsordnung

Der Leichlinger Reit- und Fahrverein hat sich zum Ziel gesetzt, die eigenen und angepachteten Grundstücke, sowie die darauf errichteten Gebäude zum Zwecke der Ausübung des Reitsportes zu nutzen, zu pflegen und instand zu halten. Der Zustand der gesamten Anlage ist ein Garant für den Fortbestand des Vereins und die zukünftige Akzeptanz und Unterstützung des Vereins durch die Bevölkerung, öffentliche Einrichtungen, und Unternehmen.

Dabei muss das Gemeinwohl des Vereins immer im Vordergrund stehen!

Eigennützige, private Interessen sind zwar verständlich, müssen aber mit den allgemeinen Interessen des Vereins abgestimmt werden. Damit die Vereinsinteressen gewahrt bleiben, ist diese Anlagennutzungsordnung von allen Personen einzuhalten.

1. Vereinseigene Anlagen

Grundsätzlich sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die vereinseigenen Anlagen zu nutzen, sofern sie ihren Beitrag entrichtet haben. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Die Erhebung einer Nutzungsgebühr für Nichtmitglieder bleibt vorbehalten.

Anlagennutzung für externe Reiter bzw. Nicht-Vereinsmitglieder sind im begrenzten Umfang möglich. Anmeldung bitte jeweils über <https://rv-leichlingen.reitbuch.com>

Anlagennutzungsgebühr pro Tag und Pferd € 10,--

Für die Ausübung des aktiven Reitsports mit eigenem Pferd ist ein besonderer Vereinsstatus notwendig (aktives Vollmitglied). Bei Familienmitgliedern, Kindern und Jugendlichen gelten besondere Bestimmungen.

Der Verein hat aus finanziellen Gründen kein Reinigungspersonal angestellt. Deshalb sind Verunreinigungen, die durch Personen und Pferde entstehen, sowohl in den Gebäuden sowie auf dem Gelände und im öffentlichen Bereich vom verursachenden Pferdehalter bzw. Reiter persönlich zu beseitigen.

2. Vereinsgelände

Der Reitverein verfügt nur über eine beschränkte Geländefläche. Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf den Freiflächen ist nur auf Antrag und Genehmigung durch den Vorstand kostenpflichtig möglich. Ein Stellplatz wird dabei zugewiesen. Es ist zu beachten, dass keine Behinderungen stattfinden und während der Reitturniere, des Obstmarktes und anderer Veranstaltungen die Fahrzeuge fristgerecht und vollständig vom Vereinsgelände entfernt werden.

Auf dem gesamten Vereinsgelände darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, um Unfälle mit Pferden, Reitern und Kindern zu vermeiden!

Diese Regelung gilt für alle Mitglieder, Eltern von Schulpferdereitern und Gäste! Bei wiederholter Nichtbeachtung behält sich der Vorstand vor, ein Anlagenverbot auszusprechen.

3. Dressur- und Mehrzweck-Sandplatz

Bei der Nutzung des Dressur- oder Mehrzweck-Sandplatzes ist besondere Rücksicht auf die anderen Nutzer zu nehmen. Das Longieren ist nur auf dem Dressurplatz mit Zustimmung der anwesenden Reiter möglich. Die Pflege der beiden Reitplätze beschränkt sich auf das Abziehen und Bewässern im Bedarfsfall. Einzelne Beschädigungen, z. B. durch Longieren, Springen müssen dem Vorstand gemeldet und vom Verursacher beseitigt werden.

Die auf dem Mehrzweck-Sandplatz aufgestellten Hindernisse sind dort für die gesamte Freiluftsaison nutzbar. Abgeworfene Stangen sowie abgebaute Hindernisse sind zum Ende der Nutzung wieder aufzustellen.

4. Reithalle

Die Reithalle ist mit einem speziellen Sand-Vliesgemisch ausgestattet und wird regelmäßig abgezogen und planiert. Bei Bedarf wird der Reithallenboden zusätzlich in einem aufwändigen und kostenintensiven Verfahren per Laser nivelliert. Der gute Reithallenboden wirkt gesundheitsprophylaktisch für den Bewegungsapparat der Pferde. Um die Bodenqualität zu erhalten, ist in der Reithalle nur das Dressur- und Springreiten erlaubt.

Das Longieren und freie Laufenlassen der Pferde bleiben untersagt!

Sonderregelungen müssen beim Vorstand angemeldet und genehmigt werden. Entstandene Bodenschäden und Pferdeäpfel sind durch den verursachenden Pferdehalter bzw. Reiter immer zu beseitigen.

Das Aufstellen von Hindernissen außerhalb der Springstunden ist nach Vorankündigung und Zustimmung der anderen Hallennutzer erlaubt. Nach Aufbau und Nutzung der Hindernisse oder Cavalettis sind diese ordnungsgemäß zu entfernen. Zu Bruch gegangene Stangen, Ständer oder Cavalettis sind dem Vorstand zu melden und zu ersetzen.

Die Halle wird mehrmals wöchentlich abgezogen. Zwischenzeitliche Unebenheiten durch übermäßige Beanspruchung (z. B. Hufschlag) müssen von den Mitgliedern selbst beseitigt werden. Eine Bewässerung des Hallenbodens ist nur dem dafür vorgesehenen Personal vorbehalten.

Beim Verlassen der Halle müssen die Hufe der Pferde ausgekratzt werden, damit der Hallenboden die Anlage nicht unnötig verschmutzt und vor allen Dingen die Abflüsse nicht verstopft.

Die Hallenbeleuchtung ist so eingestellt, dass sie für den normalen Reitbetrieb bei Dunkelheit ausreicht (mittlere Lichtleiste). Die Gesamtbeleuchtung (drei Lichtleisten) wird nur bei besonderen Anlässen (Springstunde, Turnier, o. ä.) eingeschaltet. Beim Verlassen der Reithalle ist die Beleuchtung vom letzten Nutzer auszuschalten und die Halle zu verschließen. Für besondere Anlässe kann die Reithalle gesperrt werden.

5. Longierhalle

Die Longierhalle ist nur zum Longieren und beaufsichtigten Laufenlassen der Pferde vorgesehen. Im Anschluss sind Bodenlöcher zu beseitigen und der Hufschlag zu begradigen. Der Mittelkreis soll gelockert werden. Der Ein-/Ausgangsbereich ist zu säubern. Die Pferdeäpfel sind gründlich zu entfernen und zu entsorgen.

Eine andere Nutzung ist nur im Ausnahmefall möglich und erfordert eine anschließende, gründliche Bodenaufbereitung.

6. Weideflächen

Die zur Verfügung stehenden, gepachteten Weideflächen sind begrenzt und nur für die eingestellten Pferde vorgesehen. Es ist darauf zu achten, dass die Wiesenflächen besonders bei schlechter Witterung geschont werden. Die Nutzungszeit ist daher auf zwei Stunden pro Tag und Pferd beschränkt. Bei oder nach Regenfällen sowie bei schlechter Witterung im Winter sind die Weideflächen gesperrt. In diesen Zeiten können die Pferde auf die Ganzjahres-/Allwetterpaddocks gestellt werden. Zu Beginn der Weidesaison wird ein Plan erstellt, in dem die zueinander verträglichen Pferde einzelnen Weideflächen zugeteilt werden. Durch diese Gruppeneinteilung sollen die Pferde in Ruhe grasen und entspannen können. Viele Weideverletzungen werden dadurch vermieden.

7. Pferdestall

Der Pferdestall beinhaltet ein großes Vermögen an Pferden und Zubehör. Hier ist auf besondere Sorgfalt und Ordnung zu achten.

Jedem Boxenmieter stehen eine Sattelablage und ein Schrank für Zubehör zur Verfügung. Alle Utensilien sind dort unterzubringen. Das Abstellen von Zubehör außerhalb dieser Ablagen ist untersagt. Sollte dieser Platz nicht ausreichen, sind die Gegenstände anderweitig (privat) unterzubringen. Saisonartikel, wie z. B. Winterdecken, sollten im Frühjahr nach Hause mitgenommen werden. Herumliegende Gegenstände oder Zubehörartikel, die keinem Einstaller zugeordnet werden können, stehen zwei Wochen zur Abholung bereit. Nach Ablauf dieser Zeit werden sie verschenkt oder entsorgt. Das Beseitigen von Verunreinigungen der Stallgasse, Sattelkammer und der Putzboxen obliegen dem Pferdehalter bzw. Reiter.

Der Aufenthalt in den Putzboxen ist auf das Putzen der Pferde zu beschränken.

Das Betreten der Stallungen ist aus Haftungsgründen nur den Mitgliedern gestattet.

Der Stall ist nach dem Verlassen abzuschließen, sofern sich kein anderes Mitglied mehr im Stall aufhält. Die evtl. eingeschaltete Beleuchtung ist auszuschalten.

Diese Regelungen gelten gleichermaßen für die Außenboxen.

Das Rauchen ist verboten.

8. Mist- und Müllentsorgung

Der Pferdemist wird regelmäßig kostenpflichtig entsorgt. Dies ist mit Auflagen des Entsorgers verbunden. Es darf grundsätzlich nur frischer Strohmist auf die Miste zwischengelagert werden. Geringe Mengen Späne werden akzeptiert. Größere Mengen Spänemist und sonstige Abfälle bedürfen der gesonderten Entsorgung.

Die im Stall aufgestellten Mülltonnen dienen ausschließlich zur Entsorgung des im Stall anfallenden Mülls. Etwaiger sonstiger Müll wie z. B. Satteldecken, Pferdedecken, Kartons usw. sind privat zu entsorgen.

9. Ge- und Verbrauch von Vereinseigentum

Vereinsgegenstände sind für den allgemeinen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Sie sind mit Sorgfalt zu behandeln und nach der Nutzung zu säubern und an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. Beschädigungen sind dem Vorstand umgehend zu melden bzw. zu ersetzen. Eine private Nutzung oder der private Verbrauch von Vereinseigentum ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich. Die Berechnung einer Nutzungsgebühr bzw. des Verbrauchs bleibt vorbehalten.

Leichlingen, Mai 2021
Der Vorstand